

der die Klage anzunehmen hat. Eine ähnliche Vorerörterung liegt der Polizeibehörde bei vielen Verbrechen und Vergehen ob, namentlich bei den gewöhnlichsten, den Eigenthumsverbrechen, den Diebstählen. Auch hier muß die Polizeibehörde die Vorerörterung über den Thäter und selbst über den Thatbestand anstellen, ohne daß dadurch der competenten Untersuchungsbehörde auch nur im mindesten vorgegriffen wird. Es kommt aber auch, wenn ein Verletzter den Verletzenden in Anspruch nehmen will, in den meisten Fällen auf eine Injurie hinaus und hierbei sehr viel darauf an, daß der animus injuriandi nachgewiesen werde. Es kann sich Einer verletzt halten, allein er giebt diese Meinung wieder auf, wenn er den Verfasser erst kennt, oder im Gegentheil kann sich Jemand durch einen Artikel anfangs für weniger verletzt glauben, und später erst, wenn er über den Namen dessen, der belangt werden soll, vergewissert ist, den Schreiber kennen lernt, gelangt er zu der Ueberzeugung, daß die Absicht, ihn zu beleidigen, wirklich vorgewaltet habe. Ich glaube sogar, daß eine Justizbehörde als solche nicht verpflichtet sei, keine vorläufige Erörterung über den Namen dessen, der belangt werden soll, vorzunehmen, abgesehen von der Frage über den Wohnort des in Anspruch zu Nehmenden; ich glaube, daß diese Vorerörterung rein polizeilicher Natur ist. Wenigstens würde ich, wenn ich mich auf den Standpunkt einer Justizbehörde stelle, und wenn Jemand eine Injurienklage gegen einen ungenannten Verfasser anbrächte, ihn erst bescheiden, den Verfasser namhaft zu machen; denn sonst würde ein Gericht, welches vielleicht in Leipzig seinen Sitz hätte, in die Verlegenheit kommen, eine Klage angenommen zu haben gegen eine Person, die vielleicht in Zwickau oder in Plauen wohnt, würde also genöthigt sein, die Klage dorthin abzugeben. Oder wenn der Richter eine Klage gegen einen ungenannten Verfasser doch annimmt, so müßte er doch wieder die Polizeibehörde requiriren, damit sie den unbekanntem Verfasser ausmittele. Ich glaube also, man muß der Justizbehörde etwas nicht in ihrer Stellung und Würde Liegendes zu, wenn man von ihr verlangt, daß sie den Verfasser namhaft machen soll. Noch unleugbarer würde die Competenz der Polizeibehörde sein, Anträge dieser Art zurückzuweisen, wenn Jemand muthwilligerweise, durch Neugierde oder überreizte Empfindlichkeit bewogen, zur Behörde käme, und sie mit dem Antrage behelligte, irgend einen unbekanntem Verfasser auszumitteln. In diesem Falle steht es der Polizeibehörde zu, einen solchen Antrag zurückzuweisen. Endlich aber bestimmt mich auch der Umstand, die Polizeibehörde für competent zu halten, daß die Polizeibehörde vermöge ihrer Kenntniß der Censur-, Preß- und Buchhändlerangelegenheiten und der damit beschäftigten Personen überhaupt weit eher unterrichtet sein kann, wer der unbekanntem Verfasser sei; sie wird viel leichter erfahren können, ob sie sich an den Verfasser, oder den Redacteur, oder den Herausgeber, oder an den Drucker zu wenden habe, um denjenigen zu erfahren, um den es sich handelt. Ueberdies kennt sie die Verhältnisse der Personen genauer, und daraus folgt der Vortheil, daß die Polizeibehörde viel weniger einen Unschuldigen oder Nichtwissenden mit solchen Nachfragen zu incommodiren braucht und leichter an die rechte Quelle geht, als die

Justizbehörde, die von Preßangelegenheiten weniger Kenntnisse hat. Was mich aber am meisten bestimmt, der Ansicht der Staatsregierung beizutreten, ist die Fassung des 31. §. der Verordnung selbst. Wenn man den ersten Hauptsatz des 31. §. mit dem letzten Schlusssatz desselben vergleicht, so wird man finden, daß im ersten Satze der Polizeibehörde ein weit größeres Befugniß in die Hand gelegt wird, als im letzten Satze. Der erste Satz ist unbestritten, und es bezweifelt Niemand, daß die Polizeibehörde dazu competent sei, was ihr hier in die Hand gelegt wird. Wenn wir nun beide Befugnisse mit einander vergleichen, so finden wir, daß sie vermöge des ersten Satzes befugt ist, die Verbreitung ungeeigneter Druckschriften zu verhindern, und zwar nicht bloß Amtswegen und im Interesse des Staates, sondern auch unter gewissen Beschränkungen und Modificationen auf Antrag eines Beleidigten. Sie kann der Verbreitung entgegenwirken, d. h. die Schriften sogar wegnehmen, dagegen hat sie im zweiten Satze nur die Verpflichtung, den Namen eines ungenannten Verfassers auszumitteln. Vergleicht man diese Befugnisse, so kann es kein Zweifel sein, daß das erstere bei weitem überwiegender, als das letztere ist. Findet man darin keine Rechtsverletzung und Rechtsnachtheil, daß die Polizeibehörde der Verbreitung einer Schrift entgegenwirken kann, so erscheint es mir auch unbedenklich, ihr das viel kleinere Befugniß in die Hand zu geben, einen ungekannten Verfasser auszuforschen, wodurch Niemandem auch nur das geringste Unrecht geschieht, denn es muß nun erst darauf die Untersuchung folgen.

D. Gross: Wenn ich mich als Deputationsmitglied der Ansicht der Staatsregierung angeschlossen habe, welche sie in der Decretsbeilage unter \odot ausgesprochen hat, und mich auch gegenwärtig dafür erkläre, so geschieht dies gewiß nicht im Interesse meiner amtlichen Stellung, in der leider nur zu oft Gelegenheiten vorkommen, Resolution über dergleichen Anträge auf Nennung der unbekanntem Verfasser gedruckter Injurien zu fassen. Ich könnte nur wünschen, und ich glaube, mit mir alle Verwaltungsbeamten, daß den Verwaltungsbehörden die Ermittlung der Verfasser in dergleichen Fällen gänzlich entnommen und den Justizbehörden allein überlassen werde. Allein es steht der allgemeine Grundsatz dem entgegen, daß in der Regel die vorläufige Ermittlung vorgefallener Verletzungen von Strafgesetzen und insbesondere der noch unbekanntem Urheber derselben zu den Obliegenheiten der Polizeibehörden gehört. Wenn während der Verhandlungen des vorigen Landtags mehrere Mitglieder der jenseitigen Kammer besondern Werth darauf gelegt haben, daß die Ermittlung der Verfasser solcher angeblich beleidigender Aufsätze der Polizeibehörde entzogen und der Justizbehörde zugewiesen werde, so scheinen sie dabei von einer doppelten Voraussetzung ausgegangen zu sein: einmal, daß die Justizbehörde der Redacteurs der Zeitschriften, in welchen sich die betreffenden Aufsätze befinden, auch zugleich die Behörde der Einsender sei, und zweitens, daß bei der Polizeibehörde mehr Geneigtheit vorhanden sei, zu Befriedigung bloßer Neugierde der sich beleidigt Glaubenden die Nennung des Namens der Verfasser von den